

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1990/4/23 90/19/0079

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 23.04.1990

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

#### Norm

AVG §37:

AVG §45 Abs2;

#### Rechtssatz

Wenn der Sachlage nach nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, daß die vom Beschuldigten angebotenen Beweise (hier: Einvernahme von Zeugen) geeignet sind, zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes beizutragen, so darf die Beh von der Aufnahme dieser Beweise nicht Abstand nehmen (Hinweis E 12.2.1988, 87/08/0125).

## **Schlagworte**

Beweiswürdigung antizipative vorweggenommene Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Erheblichkeit des Beweisantrages

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1990:1990190079.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$